

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Ercheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsinrichtungen - hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. :-: Vierteljährlich M 2.-, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf., :-: durch die Post bezogen M 2.06. :-:.

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postcheckkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Petitzeile (Moss's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Reklame :-: 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt :-: Zeitrauhender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisen etc. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Dörfer: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dgorn, Obersteina, Niedersteina, Weßbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Tbiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstell.: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 149

Sonnabend, den 15. Dezember 1917.

69. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat angeordnet, daß auch Gewürze und deren Ersatzmittel, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden mit der Angabe des Herstellers, der Herstellungszeit, des Inhalts und des Preises versehen sein müssen.

Die hierauf bezügliche Verordnung wird nachstehend abgedruckt.

Dresden, den 13. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren.

Vom 5. Dezember 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

§ 1

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 1, Satz 2 und 3, Abs. 2, § 6 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) finden auf Gewürze in jeder Form und deren Ersatzmittel Anwendung.

Soweit die genannten Erzeugnisse vor dem 1. Januar 1918 in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 nicht entsprechen, dürfen sie bis zum 15. Februar 1918 einschließlichsell gehalten und verkauft werden.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow

Bekanntmachung,

betr. die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften aufgefordert, den steuerpflichtigen Jahresbetrag ihres Warenumsatzes für das Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der zuständigen Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Die zuständigen Steuerstellen sind

- a) für den Bezirk ihrer Gemeinde die Stadträte der Städte mit der revierten Städteordnung, die Bürgermeister der übrigen Städte und die Gemeindevorstände der Landgemeinden,
- b) für die selbständigen Ortsbezirke in den hauptzollamtlichen Bezirken Bautzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau diese Hauptzollämter,
- c) überdies für die selbständigen Ortsbezirke in den Hauptzollamtsbezirken Annaberg und Freiberg das Hauptzollamt Chemnitz, in den Hauptzollamtsbezirken Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau das Hauptzollamt Dresden II, in den Hauptzollamtsbezirken Grimma und Leipzig I das Hauptzollamt Leipzig II, in dem Hauptzollamtsbezirk Eibenstein das Hauptzollamt Plauen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Wer der ihm obliegenden Anmeldepflicht zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30000 Mark ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Soweit solche den Anmeldepflichtigen noch nicht zugestellt sind, können sie bei den Steuerstellen kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugewiesen sind.

Dresden, den 8. Dezember 1917.

Königliche Generalzolldirektion.

Ausdruck und Ablieferung von Brotgetreide, Hafer und Hülsenfrüchten.

In der allernächsten Zeit wird jedem Landwirt eine Mitteilung über seine Mindestablieferungsschuldigkeit bezüglich der einzelnen Fruchtarten zugestellt werden.

Ungeachtet dieser Aufforderung haben auf Anordnung des Kgl. Ministeriums des Innern (Ramenzer Tagesblatt Nr. 285, Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 148) alle diejenigen Landwirte, die noch Brotgetreide auszubereiten haben, mit dem Ausdruck sofort zu beginnen und diesen so zu bewirken, daß die eine Hälfte am 1. Januar 1918, die andere restliche Hälfte aber am 15. Januar 1918 unbedingt ausgedroschen sein muß.

Auch die noch ablieferungspflichtigen Hülsenfrüchte müssen in der gleichen Frist abgeliefert werden.

Bezüglich des Hafers verbleibt es bei den Ortsbehörden (mit Verfügung vom 20. November 1917 - 4. KIV -) zugegangenen Anordnung, wonach der Ausdruck des Hafers schon bis zum Ende Dezember 1917 vollkommen beendet sein muß. Dies erfordert der dringende Heeresbedarf.

Die vorstehende Anordnung zum Ausdruck bezieht sich nicht nur auf die noch restliche ablieferungspflichtige Menge, sondern auch auf den Selbstversorger- und Saatgutbedarf.

Sofort nach Ablauf der Ausdruckfristen wird die ordnungsgemäße Durchführung nachgeprüft werden.

Landwirtschaftliche Betriebe, die die vorstehend angeordneten Fristen nicht einhalten, haben nach ministerieller Anordnung unnachlässig die gesetzlichen Zwangsmaßnahmen zu gewärtigen.

Ramenz, am 13. Dezember 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Vom Dienstag, den 18. Dezember 1917 ab, werden die von der Stadt Pulsnitz eingelegten

Land-Eier

in nachgenannten Geschäften zum Preise von 35 Pfg. für ein Ei gegen Abgabe der für die Zeit vom 10.-23. Dezember 1917 gültigen Eierkarten verkauft.

Auf eine Eierkarte wird ein Ei abgegeben. Eierverkaufsstellen: Herr. Hönisch, Max Trepte, Kurt Opiz, Emil Köbner, August Richter, Konsumfiliale Pulsnitz.

Pulsnitz, am 15. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Gegen Abgabe der Abschnitte 24 der roten Lebensmittellisten werden vom Dienstag, den 18. Dezember 1917 früh ab in den Verkaufsstellen der Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Bollung

100 gr Gerstengröße zum Preise von 8 Pfg.

oder

100 gr Maisgrieß zum Preise von 10 Pfg. abgegeben.

Pulsnitz, am 15. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Dem unterzeichneten Kohlenauschusse ist angezeigt worden, daß die grüne Kohlenstammkarte Nr. 499, ausgestellt auf den Namen Anna Janta, verloren gegangen ist.

Diese Kohlenkarte wird hierdurch für ungültig erklärt und die Kohlenhändler angewiesen, diese Karte bei eventl. Vorzeigen nicht zu beliefern, sondern einzuziehen.

Pulsnitz, am 15. Dezember 1917

Der Kohlenauschuß Pulsnitz.

Sonntag, den 23. Dezember 1917

Christmarkt in Elstra.

Buden werden nur auf vorherige Bestellung gestellt.

Von den Kriegs-Schauplätzen.

Die amtlichen Tagesberichte.

Dresden, den 14. Dezember 1917, 1 Uhr nachm.

Amtlich wird gemeldet:

Großes Hauptquartier, 14. Dezember 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht:

In Flandern war nur in einigen Abschnitten das Artilleriefeuer lebhaft.

Westlich von Bullecourt versuchten die Engländer die verlorenen Gräben wieder zu nehmen. Un-

ter blutigen Verlusten wurden sie zurückgeschlagen. Hier wie bei einem eigenen Vorstoß südlich von Preville blieben Gefangene in unserer Hand.

Südlich von St. Quentin fügten wir dem Feind durch heftige Minenfeuerüberfälle erheblichen Schaden zu.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz:

Ein deutscher Erkundungsversuch brachte nordöstlich von Craonne Gefangene ein.

Heeresgruppe Herzog Albrecht

Nördlich von St. Mihiel, nördlich und östlich

